

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 010 402
Studiengang: Schulpädagogik, M.A.
Hochschule: Europäische Fachhochschule Rhein/Erft GmbH
Studienort/e: Berlin, Köln, Rostock
Akkreditierungsfrist: 01.04.2022 - 01.10.2024

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Hochschule muss die didaktischen Elemente des Studiengangs mit kreditierten Elementen der Bereichsdidaktiken ergänzen. (§ 12 Abs. 1 StudakVO) (Auflage zu erfüllen bis 23.06.23).
2. Die Hochschule muss nachweisen, dass das Curriculum im Akkreditierungszeitraum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal an allen Studienstandorten umgesetzt wird. Die Verbindung von Forschung und Lehre muss dabei vor allem in den profildbildenden Bereichen des Studiengangs insbesondere durch hauptberuflich tätige Professoren gewährleistet werden (§ 12 Abs. 2 StudakVO) (Auflage zu erfüllen bis 23.12.22).
3. Der Unternehmensleitfaden für den Master „Schulpädagogik“ sowie beispielhafte Praxisaufträge sind nachzureichen. (§ 12 Abs. 6 StudakVO) (Auflage zu erfüllen bis 23.06.23).

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen 1 und 3 sind erfüllt.

Auflage 2 wurde trotz Nachfristsetzung nicht erfüllt. Der Akkreditierungsrat widerruft deshalb die Akkreditierung gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW zum 01.10.2024.

Begründung

Auflage 1

Mit der Erfüllung dieser Auflage hat sich der Akkreditierungsrat im Rahmen der 120. Sitzung, aufgrund der längeren Aufлагenerfüllungsfrist, die für die Auflage ausgesprochen worden war, erstmals befasst. Die Hochschule legt mit Schreiben vom 19.06.2023 einen überarbeiteten Modulkatalog vor, aus dem hervorgeht, dass ein Wahlpflichtmodul "Fachdidaktik" eingeführt wurde, in dem die Studierenden die Fachdidaktik des jeweils von ihnen gewählten Faches lernen. Damit ist die Auflage erfüllt.

Auflage 2

Behandlung auf der 116. Sitzung

In der Erstbefassung hatte der Akkreditierungsrat Auflage 2 für teilweise erfüllt erachtet.

Zu Auflage 2 hatte die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix eingereicht sowie eine Übersicht, aus der die Betreuungsrelation hervorging.

Allerdings waren die eingereichten Unterlagen noch nicht ausreichend:

- Es wurde damit nicht nachgewiesen, dass die erforderlichen und mit der Auflage geforderten Professuren mit den Denominationen Grundschulpädagogik, Lehrerbildung sowie Erwachsenenbildung eingestellt wurden.
- Es wurde damit ebenfalls nicht nachgewiesen, dass das erforderliche und mit der Auflage geforderte professorale Lehrpersonal für die Bereichsdidaktiken eingestellt wurde.
- Es wurde zudem nur eine Matritze für beide Standorte eingereicht; in der Matritze wurde nicht zwischen den verschiedenen Standorten des Studiengangs differenziert. Es wurde damit noch nicht nachgewiesen, wie eine ausreichende Lehre an den verschiedenen Standorten gewährleistet wird bzw. nicht erläutert, wie die Lehrenden in der Lage sind, die Lehre an den, räumlich weit auseinanderliegenden, Standorten abzudecken.
- Zudem waren nicht zu allen in den Matrizen genannten Lehrenden in den Antragsunterlagen Informationen enthalten; insofern bedurfte es der Nachreichung eines vollständigen Profils aller im Studiengang eingesetzten, hauptamtlichen und im Rahmen von Lehraufträgen eingesetzten, Lehrenden.
- Zudem waren einige Professuren anscheinend noch nicht besetzt (mit "vorbehaltlich" bzw "N.N." bezeichnet). Unklar blieb, wann diese besetzt werden und welche Bedeutung die betreffenden Professuren für die Gewährleistung einer ausreichenden personellen Ausstattung im Studiengang haben.

Zusammenfassend bedurfte es der Nachreichung eines umfassenden Personalkonzepts, mit dem erläutert wird, wie der Studiengang über den gesamten Akkreditierungszeitraum an beiden Studienstandorten durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird und dass die hier aufgeworfenen Fragen beantwortet.

Behandlung auf der 120. Sitzung

Die Hochschule legt im Rahmen der Nachfrist (Schreiben vom 19.06.2023) dar, durch die angehängte Lehrveranstaltungsmatrix werde deutlich, dass bereits fachrelevantes und qualifiziertes Personal zur Abdeckung an allen Standorten vorhanden sei. Noch mit N.N. ausgewiesene Personalien würden in aktuell noch laufenden Berufungsverfahren zeitnah besetzt werden.

Der Studiengang werde standortübergreifend in Form von Live-Online-Veranstaltungen angeboten. Lediglich ausgewählte Anteile fänden gebündelt für alle Studierenden in Präsenz nur am Standort Berlin statt. Daher sei es nicht notwendig, für jeden Standort eigenes fachlich qualifiziertes Personal vorzuhalten.

Diese Ausführungen und die entsprechenden eingereichten Evidenzen genügen nach Auffassung des Akkreditierungsrats nach wie vor nicht, um die Auflage zu erfüllen:

Aus dem Akkreditierungsbericht und den Beschlüssen des Akkreditierungsrates ging eindeutig hervor, dass insgesamt für beide Studiengänge im Bündel für jeden der beiden Standorte drei Professuren zusätzlich einzustellen sind, und zwar mit den Denominationen Grundschulpädagogik, Lehrerbildung sowie Erwachsenenbildung. Zudem ging aus der Begründung sowohl der Auflage als auch der teilweisen Erfüllung der Auflage eindeutig hervor, dass die Hochschule zusätzlich zu diesen Professuren professorales Lehrpersonal für die Bereichsdidaktiken nachweisen muss.

Allein besetzt wurde eine Professur "Grundschulpädagogik", was die Hochschule im Zusammenhang mit der Erfüllung von Auflage 1 im Studiengang "Grundschulpädagogik", der sich ebenfalls in diesem Bündel befindet, mitteilte.

Im Rahmen der Nachfrist zur Auflagenerfüllung wurde mitgeteilt, dass noch keine weiteren neuen Professuren hätten besetzt werden können. Zwar wird darüber informiert, dass man eine zeitnahe Besetzung plane. Gründe, warum die Professuren bis dato nicht besetzt werden konnten, teilt die Hochschule jedoch nicht mit. Ebenso informiert sie nicht über den Stand der Berufungsverfahren. Zudem plant die Hochschule, wie aus der Lehrverflechtungsmatrix hervor geht, die Berufung einer Professur „Schulpädagogik“, nicht dagegen von Professuren mit den von Gutachtergruppe und Akkreditierungsrat geforderten Denominationen „Lehrerbildung“ und „Erwachsenenbildung“.

Hinzukommt, dass die Hochschule in ihrer Stellungnahme keine Angaben dazu macht, wie nach dem (vorläufigen?) Scheitern der Berufungsverfahren die professorale Lehre in den jeweiligen Bereichen bis zur Besetzung der Professuren anderweitig sichergestellt werden kann.

Schließlich ist, knapp neun Monaten nachdem das genannte Schreiben der Hochschule zur Auflagenerfüllung beim Akkreditierungsrat eingegangen ist, weiterhin unter <https://www.eufh.de/hochschule/team> (letzter Abruf am 26.02.24), neben der Besetzung einer Professur "Grundschulpädagogik", keine Besetzung weiterer Professuren erkennbar.

Zu dem Punkt „professorales Lehrpersonal für die Bereichsdidaktiken“ wurde im Schreiben zur Auflagenerfüllung nicht Stellung genommen.

Die Anforderung, dass drei neue Professuren je Standort einzustellen sind, war eindeutig. Die Auflage beruhte auf einer eindeutigen entsprechenden Forderung der Gutachtergruppe: „Die Gutachtenden nehmen dies zur Kenntnis, halten es jedoch für notwendig, dass die Besetzung der drei Kern-Professuren (Denomination „Grundschulpädagogik“, „Lehrerbildung“ und „Erwachsenenbildung“) für die jeweiligen Standorte der beiden Studiengänge „Schulpädagogik“ und „Grundschulpädagogik“ zum Studienstart im Wintersemester 2021/2022 angezeigt wird.“ (Akkreditierungsbericht, S. 32)

Der Analyse der Gutachtergruppe und ihrer Folgerungen bzgl. der erforderlichen Personalausstattung hat die Hochschule, zudem soweit ersichtlich, bislang an keiner Stelle widersprochen. Erstmals in dem Schreiben vom 19.06.2023 verweist die Hochschule nun darauf, dass es nicht erforderlich sei, an jedem Standort eigenes qualifiziertes Personal vorzuhalten, da die Lehre überwiegend digital erfolge und damit die Professoren standortübergreifend eingesetzt werden könnten. "Ausgewählte Anteile" fänden "gebündelt" am Standort Berlin statt.

Dies ist deshalb nicht nachvollziehbar, da die Hochschule, soweit ersichtlich, in den Studiengangsunterlagen nicht festgelegt hat, welche Module ggf. in welchem Prozentsatz online und welche vollständig in physischer Präsenz durchgeführt werden.

Die im Rahmen der Nachfrist eingereichte neue Lehrveranstaltungsmatrix kann als Evidenz für eine ausreichende standortbezogene Personalausstattung schon deshalb nicht dienen, da auch diese, wie die Matrix, die im Rahmen der Erstbefassung mit der Auflagenerfüllung eingereicht wurden, dieselben Lehrenden für beide Standorte aufführt und zudem dort die nicht berufene Professur „Schulpädagogik“ (bezeichnet mit NN) einbezogen wird.

Zusammenfassend begründet die Hochschule nicht, wie das Fachgebiet in den von dem Gutachtergremium explizit benannten Bereichen Grundschulpädagogik, Lehrerbildung und Erwachsenenbildung entgegen der ursprünglichen Planung statt von drei Professuren (je Standort) nur von insgesamt einer Professur abgedeckt werden kann.

Ebenso schwer wiegt der Umstand, dass zu der Forderung, professorales Lehrpersonal für die Bereichsdidaktiken vorzusehen, die ebenso Teil der Auflage war, keinerlei Informationen und Nachweise eingereicht wurden. Dass in diesen Bereichen in angemessener Form mittlerweile professorale Lehre zum Tragen kommt, ist nicht ersichtlich. Hinzukommt, dass die Hochschule im beigefügten überarbeiteten Modulhandbuch in der Rubrik "Modulverantwortlicher" für das Modul "Fachdidaktik" eine, bislang nicht vorhandene, Professur "Erziehungswissenschaft" ausweist. Nach der Bewertung des Akkreditierungsrates kann die Bereichsdidaktik nicht durch allgemeine Pädagogikprofessuren abgedeckt werden.

Somit hat die Hochschule keine ausreichenden Nachweise über eine ausreichende Personalausstattung beigebracht.

Behandlung auf der 121. Sitzung

Die Hochschule hat fristgerecht Stellung zu dem vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrates genommen, in dem dieser den Widerruf der Akkreditierung angekündigt.

Zu Auflage 2 legt sie dar, der Studiengang werde derzeit nur an einem Standort angeboten, da die Stellenbesetzung noch nicht gelungen sei. Entsprechende Berufungskommissionen hätten bis dato noch keine erfolgsversprechenden Kandidatinnen und Kandidaten identifizieren können. Weitere Berufungskommissionen seien aber in Planung. Die Ausschreibungen erfolgten über einen Standardtext, der immer die Formulierung „Professur mit mind. 0,5 VZÄ“ enthalte, da man in anderen Studiengängen die Erfahrung gemacht habe, dass sich die Bewerberinnen und Bewerber gerne auf Teilzeitstellen bewerben, so dass man ggf. zwei Personen einstelle. Der Studiengang sei für einen Standort akkreditiert, hier in dem Fall Berlin, folglich sei es nicht notwendig Professuren für mehrere Standorte einzustellen.

Die Hochschule reicht eine Lehrverflechtungsmatrix, eine Übersicht der Präsenzzeiten im Studiengang, Namen der für die Professur Erziehungswissenschaft in Frage kommenden Personen, ihr Leitbild für die Lehre und ihr Weiterbildungskonzept ein.

Die Stellungnahme der Hochschule und die in diesem Zusammenhang beigefügten Unterlagen können nicht zu einer anderen Einschätzung des Akkreditierungsrates führen. Die Auflage ist endgültig nicht erfüllt.

Es kann dahin stehen, ob hier die Lehre aufgrund von Onlinelehre standortübergreifend erfolgt. Entscheidend ist vielmehr, dass die Hochschule mehr als zwei Jahre nach Beginn des

Akkreditierungszeitraums nur mehr auf Bemühungen verweist, neben der besetzten Professur Professuren mit den Denominationen "Lehrerbildung" und "Erwachsenenbildung" einzustellen. Sie verweist noch immer auf nicht erfolgreiche bzw nicht abgeschlossene Berufungsverfahren. Damit ist der Nachweis der Besetzung mit den *fachlich* erforderlichen Professuren nicht gelungen. Die Hochschule hat auch nicht begründet, wie das Fachgebiet in den von dem Gutachtergremium explizit benannten Bereichen Grundschulpädagogik, Lehrerbildung und Erwachsenenbildung entgegen der ursprünglichen Planung fachlich statt von drei Professuren (je Standort) nur von insgesamt einer Professur abgedeckt werden kann.

Das Argument, dass eine Professorin für Gesundheitsbildung und Pädagogik den Bereich Lehrerbildung vertrete, bis die Einstellung der entsprechenden Professur erfolgt sei und das die Hochschule im Rahmen der Stellungnahme zum anderen in diesem Bündel befindlichen Studiengang anführt, ist nicht schlüssig, da nicht nachgewiesen wurde, dass die Professorin die entsprechende Qualifikation hat.

Weiterhin wiegt besonders schwer, dass zu der Forderung, professorales Lehrpersonal für die Bereichsdidaktiken vorzusehen, die ebenso Teil der Auflage war, in keiner der zahlreichen Möglichkeiten, die die Hochschule in den vergangenen Jahren zur Stellungnahme hatte, Informationen und Nachweise eingereicht wurden. Dass in diesen Bereichen in angemessener Form mittlerweile professorale Lehre zum Tragen kommt, ist nicht ersichtlich.

Damit ist der Nachweis endgültig nicht gelungen, dass gemäß § 12 Abs. 2 StudakVO das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird und die Verbindung von Forschung und Lehre entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet wird.

Auflage 3

Mit der Erfüllung dieser Auflage hat sich der Akkreditierungsrat nun, aufgrund der längeren Auflagenerfüllungsfrist, die für die Auflage ausgesprochen worden war, erstmals befasst. Die Hochschule legt mit Schreiben vom 19.06.2023 einen entsprechenden Unternehmensleitfaden vor. Die Auflage ist erfüllt.

Gesamtwürdigung

Nach Abwägung der Gesamtumstände ist der Entzug der Akkreditierung aufgrund der Nichterfüllung von Auflage 2 hier geeignet und erforderlich, da Studierende, Studieninteressierte und die Öffentlichkeit mit einem positiven Akkreditierungsstatus zu Recht verbinden, dass der Studiengang im Wesentlichen die an ihn gestellten Anforderungen erfüllt. Dies bedeutet auch, dass, wenn ein Studiengang, wie hier, mit schwerwiegenden Mängeln behaftet ist, der Entzug dieses positiven Akkreditierungsstatus zum Schutz der genannten Gruppen bzw. der Öffentlichkeit erforderlich ist. Auch ist der Entzug angemessen. Das nicht erfüllte Kriterium (§ 12 Abs. 2 StudakVO) betrifft Kernanforderungen an Studiengänge. Denn eine qualitativ und quantitativ ausreichende Personalausstattung ist zum Schutz der genannten Gruppen entscheidend. Zudem wurde der Hochschule eine Nachfrist eingeräumt; dennoch hat die Hochschule die mit Auflage 2 verbundenen Anforderungen in wesentlichen Punkten weiterhin verfehlt. Auch steht es der Hochschule frei, nach Behebung der Mängel erneut die Akkreditierung des Studiengangs zu beantragen.

